

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 29 (1954)

Heft: 10

Artikel: Kleine Anfrage betreffend AHV-Fonds und Wohnungsbau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Coopérative, eine Schöpfung der Genfer Arbeiter, vor allem der Spengler selbst, stand in diesem Spenglerkampf allein auf weiter Flur. Die privaten Unternehmer erhielten während des Kampfes seitens des Arbeitgeberverbandes reichliche Subsidien, um ihnen das Durchhalten zu ermöglichen, die streikenden Arbeiter wurden aus den Streikkassen unterstützt, nur die Coopérative, welche entsprechend ihrem Charakter als Selbsthilfeorganisation der Arbeitnehmer dem Arbeitgeberverband nicht angeschlossen ist, fiel zwischen Stuhl und Bank. Dabei sind die Genfer Spengler selbst Mitglieder des SMUV! Aber gegenüber der Coopérative nahmen sie keine Rücksicht. Manch alter Gewerkschafter hat bei der nüchtern-sachlichen Darlegung des jungen Genfers erstaunt den Kopf geschüttelt...

In der Nachmittagssitzung sprach der Direktor der Sankt-Johann-Lagerhaus- und -Schiffahrtsgesellschaft, Fritz Burkhardt, über die *Rheinschiffahrt* und ihre Bedeutung für die schweizerische Wirtschaft. Als dann die Delegierten im Rahmen der Rheinsporttage, welche ebenfalls am Samstag und Sonntag in Basel abgehalten wurden, der Flottenparade auf dem Rhein mit 42 teilnehmenden Schiffen beiwohnen konn-

ten, verstanden sie ohne weiteres, was der Rhein für Basel und die Schweiz als Verbindung zum Meere bedeutet.

Und als sie dann am Abend am feenhaft beleuchteten Rhein am Volksfest teilnahmen, konnten sie feststellen, daß die Basler es verstehen, ein Fest großzügig aufzuziehen. Den meisten werden die halsbrecherischen Akrobatikleistungen der Trabertruppe, welche in der dunklen Nacht über ein Fähreise von einem Rheinufer zum andern mit einem Motorrad fuhren, unvergänglich bleiben. Unvergänglich auch das prachtvolle Feuerwerk mit Alt-Basel als wirkungsvollem Hintergrund!

Eine Besichtigung der *VSK-Betriebe* in Pratteln und ein Besuch im *Zoologischen Garten* brachten den Abschluß der wohlgenommenen Tagung. Beim Mittagessen im Restaurant des Zoologischen Gartens überbrachte Gewerbeinspektor Dr. Frey die Grüße der Basler Behörden, während namens des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen Ferdinand Kugler, der Präsident des Bundes der Basler Wohngenossenschaften, die gute Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des VSB und den Bau- und Wohngenossenschaften unterstrich.

Kleine Anfrage betreffend AHV-Fonds und Wohnungsbau

In der verflossenen Session des Nationalrates reichte Nationalrat *Steinmann*, Zürich, die folgende Kleine Anfrage an den Bundesrat ein:

Zeitungsbüchern war letzter Tage zu entnehmen, daß der Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung an der Tagung der Schweizerischen Bankiervereinigung unter anderem erklärt habe, der Bund habe zur Entlastung des schweizerischen Kapitalmarktes eine großzügige Aktion durchgeführt. Er habe durch Sterilisierung von etwa einer Milliarde Franken den Kapitalmarkt entlastet.

Auch der AHV-Fonds sei mit einem wesentlichen Betrag an dieser Sterilisierungsaktion beteiligt. Dieser Einbezug des AHV-Fonds in diese Sterilisierungsaktion des Bundes hat doch

nun offenbar zur Folge, daß wesentliche Teile dieses Fonds ohne Zinsertrag bleiben werden.

Ist der Bundesrat bereit, mitzuteilen, ob diese Sterilisierung von einem wesentlichen Teil des AHV-Fonds nicht den Anlagevorschriften des Fonds widerspricht? Ferner, um welche Beträge es sich beim AHV-Fonds handelt, die bei dieser Aktion einbezogen worden sind? Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, daß diese AHV-Gelder viel nützlicher zur Finanzierung von Wohnbauten mit billigen Mietzinsen Verwendung finden würden, in der Weise, daß sie zu einem Zinsfuß von etwa 2 Prozent an gemeinnützige Wohnbauunternehmen ausgeliehen würden?

Wohnbau-Hilfsaktion des Kantons Luzern

Mit Dekret vom 29. Juni 1954 und Vollziehungsverordnung vom 12. August a. c. bestimmen Regierung und Großer Rat des Kantons Luzern die Durchführung einer Wohnbauhilfsaktion zur Beschaffung von Wohnungen zu verbilligten Mietzinsen für minderbemittelte und kinderreiche Familien. Die Wohnbauhilfe besteht in der Bürgschaft der Einwohnergemeinde für die von der Luzerner Kantonalbank gewährten kleinstverzinslichen Darlehen und einer teilweisen Übernahme der Kapitalzinse durch Kanton und Gemeinden auf die Dauer von 15 Jahren. Der Gesamtbetrag der von den Gemeinden verbürgten und von Kanton und Gemeinden durch die teilweise Übernahme der Kapitalzinse verbilligten Darlehen ist auf 10 Millionen Franken beschränkt. Die obere Belehnungsgrenze der Darlehen darf 90 Prozent der Anlagekosten nicht überschreiten. Das Eigenkapital soll wenigstens 10 Prozent der Anlagekosten betragen. Die Dauer der Aktion ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Aufwendungen für die teilweise Übernahme der Kapitalzinse werden in jedem Falle von Kanton und Einwohnergemeinde zu gleichen Teilen getragen. Der von Kanton und Gemeinde zu übernehmende Zinsanteil beträgt je $\frac{1}{2}$ Prozent.

Es ist die Absicht des Regierungsrates, mit den vorhan-

denen Darlehenskrediten die Erstellung einer möglichst großen Zahl von Wohnungen zu fördern. Die Wohnungen sollen solid, im innern Ausbau einfach und zweckmäßig sein und den Bedürfnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen der sie beziehenden Familien entsprechen. Es werden dabei Projekte für die Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit Wohnungen von in der Regel drei und vier Zimmern berücksichtigt; nach Möglichkeit soll für große Familien mit vier und mehr Kindern eine verhältnismäßige Anzahl Fünfzimmerwohnungen erstellt werden. Bei besondern Verhältnissen, insbesondere im Interesse einer rationalen Ausnutzung der Baukubatur, können in Verbindung mit der Erstellung größerer Wohnungen auch Zweizimmerwohnungen berücksichtigt werden. Letztere sind in der Regel für alleinstehende ältere Ehepaare bestimmt.

Die Wohnbauhilfe wird nur gewährt an Wohnbauten, deren gesamte Anlagekosten je Wohnraum 10 000 Franken in städtischen und 9000 Franken in ländlichen Verhältnissen nicht übersteigen. Sind die Landerwerbskosten im Verhältnis zu den Baukosten oder im Verhältnis zu den Landpreisen in der betreffenden Gegend übersetzt, so kann die Unterstützung des Bauvorhabens verweigert werden. Als Träger der Bauvorhaben kommen in Betracht Private, gemeinnützige Bau-